

Abschließender Bericht

gemäß § 36 Satz 3 Medienstaatsvertrag

Prüfung ausgewählter Teilbereiche der Haushalts- und
Wirtschaftsführung eines Beteiligungsunternehmens des
Rundfunk Berlin-Brandenburg

Beschluss des
Großen Kollegiums vom 15. September 2026

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof von Berlin
Alt-Moabit 101 c/d
10559 Berlin

Telefon: +49 30 901679-0

Internet: www.berlin.de/rechnungshof

E-Mail: Poststelle@rh.berlin.de
(Kein Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente)

Der vorbezeichnete abschließende Bericht gemäß § 36 Satz 3 Medienstaatsvertrag
ist vom Großen Kollegium des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2
Rechnungshofgesetz durch die Mitglieder des Großen Kollegiums

Präsidentin Karin Klingen,
Vizepräsident Django Peter Schubert,
Direktor bei dem Rechnungshof Martin Jammer,
Direktorin bei dem Rechnungshof Claudia Langeheine und
Direktor bei dem Rechnungshof Edgar Kresin

am 15. September 2026 mit nachstehendem Inhalt beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung - Angaben zur Prüfung	7
1.1 Prüfungsgegenstand	7
1.2 Prüfungsvorgehen	7
1.3 Prüfungsrechte	8
1.4 Normative Grundlagen zur Wirtschaftsführung	8
1.5 Kommerzielle Tätigkeiten	9
1.6 Spartenrechnung	9
2 Wesentliche Prüfungsergebnisse	10
2.1 Betätigungen des Beteiligungsunternehmens	10
2.1.1 Ergebnis der Prüfung	10
2.1.2 Stellungnahme des Beteiligungsunternehmens	11
2.1.3 Fazit und Erwartungen	12
2.2 Maßnahmen bei defizitären Geschäftsfeldern des Beteiligungsunternehmens	13
2.2.1 Ergebnis der Prüfung	13
2.2.2 Stellungnahme des Beteiligungsunternehmens	14
2.2.3 Fazit und Erwartungen	15
2.3 Verwertung einer Produktion	15
2.3.1 Ergebnis der Prüfung	15
2.3.2 Stellungnahme des Beteiligungsunternehmens	17
2.3.3 Fazit und Erwartungen	17

2.4	Externe Dienstleistungen für den Betrieb eines Veranstaltungsorts	17
2.4.1	Ergebnis der Prüfung	17
2.4.2	Stellungnahme des Beteiligungsunternehmens	19
2.4.3	Fazit und Erwartungen	19

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	Entwicklung einzelner Spartenergebnisse (in €)	13
------------	--	----

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
n. F.	neue Fassung
rbb	Rundfunk Berlin-Brandenburg
rbb-Staatsvertrag	Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg
rbb-Staatsvertrag a. F.	Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg - rbb-Staatsvertrag (alte Fassung)
Rechnungshof	Rechnungshof von Berlin
Rn.	Randnummer(n)
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen

1 Vorbemerkung – Angaben zur Prüfung

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) ist Alleingesellschafter des geprüften Beteiligungsunternehmens. Die Angaben zu dem Beteiligungsunternehmen des rbb sind in dem abschließenden Bericht anonymisiert. Der Rechnungshof von Berlin (Rechnungshof) hat darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden (vgl. § 36 Satz 4 Medienstaatsvertrag).¹

Im Kern führt das Beteiligungsunternehmen Mediendienstleistungen für die Rundfunkanstalt durch. Schwerpunkt der Prüfung waren die Leistungsaustauschbeziehungen zwischen dem Beteiligungsunternehmen und dem rbb sowie kommerzielle Geschäftsfelder des Beteiligungsunternehmens.

1.2 Prüfungsvorgehen

Der Rechnungshof hat dem Beteiligungsunternehmen mit Schreiben vom 16. Juli 2024 die Prüfung angekündigt. Am 23. August 2024 hat das Eröffnungsgespräch stattgefunden. Die örtliche Erhebung hat der Rechnungshof mit Unterbrechungen im Zeitraum von September 2024 bis Januar 2025 durchgeführt. Im Anschluss hat der Rechnungshof den rbb in seiner Funktion als Gesellschafter des Beteiligungsunternehmens geprüft. Über die Prüfungsergebnisse hat der Rechnungshof einen gesonderten abschließenden Bericht nach § 36 Satz 3 Medienstaatsvertrag gefertigt.

Der Rechnungshof hat den Entwurf der Prüfungsmitteilung zur Prüfung ausgewählter Teilbereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Beteiligungsunternehmens mit Schreiben vom 4. März 2025 an das Beteiligungsunternehmen gesandt. Das Beteiligungsunternehmen hat mit Schreiben vom 8. April 2025 zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung genommen. Der Rechnungshof hat die Stellungnahme, soweit sie den Sachverhalt betroffen hat, in seiner Prüfungsmitteilung berücksichtigt. Das Erhebungsabschlussgespräch hat am 15. April 2025 stattgefunden.

¹ Für den Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 galt bis 6. November 2020 der Rundfunkstaatsvertrag in der Fassung des Dreiundzwanzigsten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge. Der Medienstaatsvertrag trat am 7. November 2020 in Kraft. Im geprüften Zeitraum galt dieser in den Fassungen bis zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag (Medienstaatsvertrag a. F.). Derzeit gilt der Siebte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reformstaatsvertrag (Stand: Juni 2026).

Mit Schreiben vom 12. August 2025 hat der Rechnungshof die Prüfungsmitteilung an das Beteiligungsunternehmen übersandt. Die Stellungnahme des Unternehmens vom 14. November 2025 hat der Rechnungshof in seinem abschließenden Bericht berücksichtigt.

1.3 Prüfungsrechte

Der Rechnungshof ist berechtigt, die Wirtschaftsführung des Beteiligungsunternehmens zu prüfen (vgl. § 42 Abs. 3 Medienstaatsvertrag, § 43 Abs. 2 Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg – rbb-Staatsvertrag², § 1 Prüfungsvereinbarung zwischen dem rbb, dem Rechnungshof und dem Landesrechnungshof Brandenburg vom 2./7./13. März 2006 i. V. m. § 11 Abs. 5 der Satzung des Beteiligungsunternehmens). Dies umfasst insbesondere die Einsicht in Bücher und Betriebsabläufe.

1.4 Normative Grundlagen zur Wirtschaftsführung

Für die Wahrnehmung seines Auftrags gelten für den rbb die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 1 rbb-Staatsvertrag).³ Da der rbb bei der Erfüllung seines Auftrags diese Grundsätze zu beachten hat, kann für sein Beteiligungsunternehmen nichts anderes gelten. Somit ist auch das Beteiligungsunternehmen an die staatsvertraglich verankerten Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. Es hat stets mit wirtschaftlichem und sparsamem Verhalten dem Risiko einer Minderung des Jahresergebnisses entgegenzuwirken. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist das günstigste Verhältnis zwischen dem gewünschten Ergebnis und den einzusetzenden Ressourcen anzustreben. Gemäß dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die aufzuwendenden Mittel auf das Nötigste zu beschränken. Als Planungs- sowie als Erfolgsinstrument sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowohl für Planungen von neuen Betätigungen der Gesellschaft als auch währenddessen und abschließend vorzunehmen. Sie bilden die Grundlage jedes wirtschaftlichen Handelns.

² Für den Prüfungszeitraum galt der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002 in der Fassung des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 30. August/11. September 2013 (rbb-Staatsvertrag a. F.) mit identischem Wortlaut (vgl. § 30 Abs. 2 rbb-Staatsvertrag a. F.).

³ vgl. § 24 Abs. 1 rbb-Staatsvertrag a. F.

Die Tätigkeit des Beteiligungsunternehmens hat im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben der Rundfunkanstalt zu stehen (vgl. § 41 Abs. 1 Nr. 1 Medienstaatsvertrag).

1.5 Kommerzielle Tätigkeiten

Der rbb ist berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 Medienstaatsvertrag). Bei kommerziellen Tätigkeiten handelt es sich um Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden, insbesondere Werbung und Sponsoring, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für Dritte und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 2 Medienstaatsvertrag a. F.). Die vorgenannten kommerziellen Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 3 Medienstaatsvertrag). Sie sind durch rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften zu erbringen (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 1 Medienstaatsvertrag).⁴

1.6 Spartenrechnung

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gelten steuerrechtlich nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, und die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt (vgl. § 2b Abs. 1 i. V. m. § 2 Umsatzsteuergesetz). Bestehen jedoch im Rahmen eines Hoheitsbetriebes auch Betriebe gewerblicher Art, so unterliegt die Rundfunkanstalt mit den hieraus erzielten Einkünften der Körperschaftsteuer (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 Körperschaftsteuergesetz).

Der rbb hat u. a. einen Betrieb gewerblicher Art „Veranstaltung von Werbesendungen“ eingerichtet. Darin werden alle Einnahmen aus dem Verkauf von Werbezeiten und Sponsoring versteuert, auch wenn diese bei Tochterunternehmen generiert werden. Da das Einkommen aus dem Geschäft der Rundfunkwerbung und dem Sponsoring pauschal 16 % beträgt,⁵ sind alle übrigen Einnahmen und Ausgaben, die in keinem Zusammenhang mit Werbung stehen (z. B. Beteiligungs-

⁴ im Prüfungszeitraum § 40 Abs. 1 Satz 4 Medienstaatsvertrag a. F.

⁵ vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 Körperschaftsteuergesetz und § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz

und Zinserträge), in einer Spartenrechnung zu erfassen.⁶ Den Sparten werden Erträge und Aufwendungen nach bestimmten Schlüsseln zugeordnet.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Betätigungen des Beteiligungsunternehmens

2.1.1 Ergebnis der Prüfung

Der Tätigkeitsrahmen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten wird durch ihren Funktionsauftrag bestimmt. Dieser kann um kommerzielle Aktivitäten (vgl. Nr. 1.5) ergänzt werden.⁷ Diese sind zulässig, wenn sie einen sachlichen oder funktionalen Bezug zum Programmauftrag der Rundfunkanstalt haben. Solche Randnutzungen müssen allerdings im Zusammenhang mit ihrem Kerngeschäft stehen und dürfen sich nicht von den Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks lösen.⁸ Diese Vorgaben gelten auch für Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen der Rundfunkanstalten. Der Beteiligungszweck muss an den Funktionsbereich der Rundfunkanstalt anknüpfen (vgl. § 41 Abs. 1 Nr. 1 Medienstaatsvertrag). Eine Erweiterung des Funktionsauftrags ist unzulässig.⁹

Das Beteiligungsunternehmen vermietet und verpachtet Teilbereiche seiner Immobilie zum Betrieb einer Freizeitspielstätte und eines Hotels. Darüber hinaus kauft und verkauft es Kunstwerke.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass die Geschäftsaktivitäten des Beteiligungsunternehmens im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Teilen seiner Immobilie sowie die Verwaltung und der Verleih von

⁶ vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Juni 2003 – Besteuerung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten; Prüfung durch die Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung – Veranstaltung von Werbesendungen

⁷ vgl. Eifert, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 5. Aufl. 2024, § 40 Medienstaatsvertrag Rn. 19

⁸ vgl. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 83, S. 238 (312 f.); Ebhardt/Neukamm, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 5. Aufl. 2024, § 35 Medienstaatsvertrag Rn. 76 f.; Hartstein, in: Cole/Oster/Wagner, Medienstaatsvertrag, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (Heidelberger Kommentar-Medienstaatsvertrag), 61. Lief. 2015, § 16a Rundfunkstaatsvertrag Rn. 4a; Degenhart: Wirtschaftliche Betätigung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten: Der Medienpark des ZDF, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2001, S. 357 (359)

⁹ vgl. Eifert, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 5. Aufl. 2024, § 41 Medienstaatsvertrag Rn. 32

Kunstgegenständen außerhalb des Funktionsauftrags des rbb liegen. Kernaufgabe des Beteiligungsunternehmens ist die Durchführung von kommerziellen Mediendienstleistungen für den rbb. Ein wichtiges Interesse zur Vermietung und Verpachtung von Gewerberäumen zum Betrieb einer Freizeitspielstätte bzw. eines Hotels sowie zur Verwaltung und zum Verleih von Kunstgegenständen ist nicht zu erkennen und steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben einer Rundfunkanstalt. Aufgabe des rbb ist, durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 rbb-Staatsvertrag). Die Erwirtschaftung zusätzlicher Einnahmen aus der Randtätigkeit durch das Beteiligungsunternehmen stellt allein keinen zulässigen Zweck dar. Da ein sachlicher Zusammenhang zum Programmauftrag des rbb nicht vorliegt, sind die dargestellten Geschäftsaktivitäten des Beteiligungsunternehmens somit unzulässig.

2.1.2 Stellungnahme des Beteiligungsunternehmens

In seiner Stellungnahme hat das Beteiligungsunternehmen ausgeführt, dass der Medienstaatsvertrag die Zulässigkeit und Grenzen kommerzieller Tätigkeiten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Beteiligungen abschließend regelt (vgl. §§ 40 bis 44 Medienstaatsvertrag). Der Medienstaatsvertrag erlaube grundsätzlich eine Ausübung kommerzieller Tätigkeiten unter bestimmten Bedingungen. Er sehe lediglich eine interne präventive Prüfung neuer Tätigkeiten ohne deren materielle Einschränkungen vor. Der Medienstaatsvertrag enthalte jedoch keine inhaltliche Bindung an den Rundfunkauftrag. Der Gesetzgeber habe eine inhaltliche Beschränkung kommerzieller Tätigkeiten auf auftragsnahe Geschäftsfelder bewusst nicht vorgesehen. Eine verfassungsrechtliche Pflicht zur inhaltlichen Begrenzung bestehe nur, soweit Risiken für die Auftragserfüllung entstünden. Darüber hinaus sehe der Entwurf des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge („Reformstaatsvertrag“) hierzu lediglich klarstellende Ergänzungen und keine materiellen Beschränkungen vor.¹⁰ Zudem regelt der Medienstaatsvertrag die Voraussetzungen für Beteiligungen, nicht aber die inhaltliche Kontrolle einzelner Tätigkeiten von Tochtergesellschaften (vgl. § 41 Medienstaatsvertrag). Der dort verlangte „sachliche Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben“ beziehe sich auf den Beteiligungszweck der Rundfunkanstalt, nicht auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

¹⁰ Der Reformstaatsvertrag trat am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Nach Auffassung des Beteiligungsunternehmens wäre selbst bei weiter Auslegung eine Beanstandung einzelner Aktivitäten gegenüber der Tochtergesellschaft rechtlich ausgeschlossen, da der Normadressat allein die Rundfunkanstalt sei. Die Nutzung im Eigentum des Beteiligungsunternehmens stehender Gebäude durch Vermietung und Verpachtung sei mit den medienstaatsrechtlichen Vorgaben vereinbar (vgl. § 40 ff. Medienstaatsvertrag). Ein Verzicht hierauf würde dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen. Allerdings habe das Beteiligungsunternehmen beschlossen, die betreffende Immobilie bis Ende 2026 zu veräußern.

Den Ankauf und Verkauf von Kunstwerken hat das Beteiligungsunternehmen kritisch beurteilt und prüft derzeit eine wirtschaftlich sinnhafte Beendigung der Tätigkeit. Der Leihvertrag mit dem rbb sei Ende 2025 gekündigt worden. Ein Verkauf der Kunstwerke sei für 2026 vorgesehen.

2.1.3 Fazit und Erwartungen

Die Ausführungen des Beteiligungsunternehmens, wonach das Rundfunkrecht für kommerzielle Tätigkeiten keine materiellen Beschränkungen vorsehe, überzeugen nicht. Insbesondere der Hinweis, dass der Medienstaatsvertrag eine umfassende gesetzliche Erlaubnis zur Ausübung kommerzieller Tätigkeiten enthalte, ist unzutreffend. Die Regelung führt zwar eine nicht abschließende, sondern lediglich beispielhafte Aufzählung an, um den Bereich möglicher kommerzieller Aktivitäten zu verdeutlichen (vgl. § 40 Abs. 1 Medienstaatsvertrag). Allerdings handelt es sich bei diesen Aktivitäten um solche, bei denen ein sachlicher Zusammenhang zum Programmauftrag gegeben ist. Bei den vom Beteiligungsunternehmen durchgeführten kommerziellen Tätigkeiten fehlt es daran. Beteiligungsunternehmen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, bei dem die Rundfunkanstalt Alleingesellschafter ist, sind darauf auszurichten, Tätigkeiten auszuführen, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Erfüllung des öffentlichen Rundfunkauftrags stehen. Entgegen der Annahme des Beteiligungsunternehmens sind rundfunkferne bzw. auftragsfremde Geschäftstätigkeiten durch Beteiligungsunternehmen zu beanstanden, da diese als mittelbare Normadressatin den rechtlichen Vorgaben der Rundfunkanstalt unterliegen. Das wirtschaftliche Handeln der Rundfunkanstalten bzw. seiner Beteiligungsunternehmen darf nicht als Selbstzweck dienen, sondern muss stets im Einklang mit dem Rundfunkauftrag stehen. Somit darf das Beteiligungsunternehmen nur kommerzielle Tätigkeiten durchführen, die der Rundfunkanstalt bei der Erfüllung ihres Auftrags tatsächlich förderlich sind.

Der Rechnungshof nimmt die Ankündigung des Beteiligungsunternehmens positiv zur Kenntnis, dass die Immobilie verkauft werden soll. Damit werden die beanstandeten Geschäftsfelder aufgegeben. Darüber hinaus bewertet er die Kündigung des Leihvertrags und den beabsichtigten Verkauf der Kunstwerke positiv.

2.2 Maßnahmen bei defizitären Geschäftsfeldern des Beteiligungsunternehmens

2.2.1 Ergebnis der Prüfung

Der rbb und sein Beteiligungsunternehmen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Beteiligungsunternehmen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten unterliegen damit strengeren Maßstäben als private Gesellschaften und müssen durch wirtschaftliches und sparsames Handeln Risiken für das Jahresergebnis vermeiden (vgl. 1.4). Hierzu hat das Beteiligungsunternehmen u. a. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen und bei drohenden Verlusten geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Zur Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Verkauf von Werbezeiten und Sponsoring hat das Beteiligungsunternehmen eine Spartenrechnung einzurichten (vgl. 1.6).

Zur Abgrenzung seines Kerngeschäfts führte das Beteiligungsunternehmen eine Spartenrechnung ein. Die Handlungsfelder der Sparten umfassten u. a. die Verwertung von Rundfunk- und Medienprodukten sowie Marketingprodukten. Die einzelnen Sparten waren in Teilsparten und Kostenstellen gegliedert.

Einzelne Sparten wiesen im Prüfungszeitraum folgende Jahresergebnisse aus:

Ansicht 1: Entwicklung einzelner Spartenergebnisse (in €)

	2020	2021	2022	2023	Gesamt/Sparte
Rundfunk- und Medienprodukte	122.367	-6.785	-29.281	-201.083	-114.782
Marketingprodukte	-523.780	-422.560	-1.029.428	-967.534	-2.943.302
Gesamt/Jahr	-401.413	-429.345	-1.058.709	-1.168.617	-3.058.084

Quelle: Darstellung Rechnungshof nach Spartenrechnungen 2020 bis 2023

Das Beteiligungsunternehmen erzielte in den Jahren 2020 bis 2023 in einzelnen Sparten im Bereich Rundfunk- und Medienprodukte sowie Marketing defizitäre Ergebnisse. Insgesamt beliefen sich die Verluste in diesem Zeitraum auf rd. 3,1 Mio. €.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass das Beteiligungsunternehmen mit fortlaufendem Betrieb der verlustbringenden Sparten gegen die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen hat. Es hat damit sein Gesamtergebnis und zugleich mögliche Gewinnabführungen an den rbb geschmälert. Zudem hat das Beteiligungsunternehmen Erfolgskontrollen laufender Geschäftsaktivitäten und Überprüfungen defizitärer Ergebnisse der Spartenrechnungen nur teilweise vorgenommen. Ferner hat es das Beteiligungsunternehmen im Prüfungszeitraum versäumt, hinreichende Handlungsoptionen herzuleiten, um weiteren Verlusten zu entgegen. Aufgrund fehlender Erfolgskontrollen ist das Beteiligungsunternehmen das Risiko von defizitären Spartenergebnissen eingegangen und hat damit einhergehend Minderungen seines Jahresergebnisses hingenommen. So war es nicht in der Lage, zielgerichtet und planmäßig seine unternehmerischen Tätigkeiten unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips zu verfolgen.

2.2.2 Stellungnahme des Beteiligungsunternehmens

In seiner Stellungnahme hat das Beteiligungsunternehmen geäußert, dass es auch im Prüfungszeitraum das Instrument der Spartenrechnung angewendet habe und die Überwachung der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Verantwortungsbereich der jeweiligen Geschäftsführung liege. Zudem sei in einem Fall die zusammenhängende Betrachtung zweier Sparten zur wirtschaftlichen Bewertung notwendig. Damit reduziere sich das negative Ergebnis.

Maßnahmen zur Verbesserung seien ergriffen worden, auch wenn sie nicht immer den gewünschten Erfolg erzielt hätten. Seit 2024/2025 werde die Ausrichtung des Unternehmens stärker auf Wirtschaftlichkeit fokussiert. Vertriebskanäle würden gebündelt, Strukturen gestrafft und der Online-Shop in den Bereich Marketing integriert, um Synergien zu nutzen. Zudem investiere das Beteiligungsunternehmen in Digitalisierung, Prozesse und Unternehmenskultur und betreibe aktives Risikomanagement.

Um positive Resultate auch künftig zu sichern, habe das Beteiligungsunternehmen 2024 einen neuen Verwertungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft geschlossen. Einschränkungen durch Vorgaben der ARD-Distributions- und Plattformstrategie könnten die Wirtschaftlichkeit allerdings mindern.

Nach anfänglichen Erfolgen erziele das Beteiligungsunternehmen aufgrund der Pandemie und des Ukraine-Kriegs geringere Umsätze. Zur Stabilisierung setze es verschiedene Maßnahmen, wie z. B. Workshops, Marktanalysen, Messeauftritte sowie digitale Marketingaktivitäten, um. Die Bündelung der Vertriebskanäle habe

die Umsätze des Beteiligungsunternehmens bereits 2025 gesteigert, doch reichten diese bislang nicht zur Deckung sämtlicher Kosten.

Eine defizitäre Sparte bleibe jedoch wegen seines Marketingwerts bestehen. Diese solle laut Aussage des Beteiligungsunternehmens aber effizienter werden. Seit 2025 fokussiere sich das Beteiligungsunternehmen auf Logistik- und Prozessoptimierung, Kostenreduktion und strategische Produktsteuerung. Der Online-Shop werde als wichtiges Marketinginstrument betrachtet, der Reichweite, Markenbindung und Werbewert stärke.

2.2.3 Fazit und Erwartungen

Der Rechnungshof bewertet die Zusage des Beteiligungsunternehmens positiv, dass es Maßnahmen zur Optimierung von Prozessen sowie zur Kostenreduktion implementiert hat. Die Spartenrechnung trägt zur Früherkennung von Risiken bei. Schwächen in einzelnen Sparten – etwa durch rückläufige Umsätze oder defizitäre Ergebnisse – können durch ständiges Controlling frühzeitig identifiziert und mit entsprechenden Maßnahmen reduziert oder sogar vermieden werden.

Der Rechnungshof erwartet, dass das Beteiligungsunternehmen dafür Sorge trägt, dass Leistungen zur Markenbindung des rbb nicht zulasten der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Dies setzt eine laufende Überprüfung und Steuerung der Spartenrechnung voraus, um defizitären Ergebnissen in einzelnen Sparten mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

2.3 Verwertung einer Produktion

2.3.1 Ergebnis der Prüfung

Der rbb ist verpflichtet, bei der Erfüllung seines Auftrags die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Verpflichtung gilt ebenso für das Beteiligungsunternehmen des rbb (vgl. 1.4). Als wesentliches Instrument zur Einhaltung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzips dient die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Diese ist sowohl vor einer Maßnahme als auch währenddessen und im Nachgang durchzuführen. Hierfür ist – neben der Betrachtung der Ausgangslage, möglicher Zielkonflikte und des Zeitplans – insbesondere die Ermittlung von Nutzen und Kosten, inklusive etwaiger Folgekosten, geboten.

Im Geschäftsjahr 2020 plante das Beteiligungsunternehmen des rbb, eine Kinderproduktion und das dazugehörige Merchandising international zu vermarkten. Auf Empfehlung einer Beratungsagentur beauftragte es hierzu eine Agentur mit Markterkundungen und der Identifizierung potenzieller Partner im Ausland. Der geschlossene Vertrag sah dafür eine Vergütung von 15.000 € monatlich, in einer zweiten Phase eine Erhöhung um 25 % vor. Insgesamt zahlte das Beteiligungsunternehmen 285.000 € netto für die Leistungen im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 30. Mai 2022. Auf Empfehlung der Agentur beauftragte das Beteiligungsunternehmen weiterhin ein Entwicklungsunternehmen mit der Überarbeitung der Figur der Kinderproduktion.

Aufgrund einer Sonderprüfung stellte die Interne Revision des rbb im Dezember 2022 fest, dass für die Beratungsleistungen zum Markteintritt im Ausland keine ausreichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorlag. Das Beteiligungsunternehmen gab gegenüber dem Rechnungshof an, eine solche Untersuchung sei wegen der Komplexität des Markts nicht umsetzbar gewesen. Die Projektentscheidungen basierten auf Erlösschätzungen. Die aufgrund der Empfehlung der Internen Revision nachträglich erstellte Wirtschaftlichkeitsanalyse ergab, dass die frühere Berechnung unzureichend gewesen war und zusätzliche Mittel von rd. 2,4 Mio. € notwendig gewesen wären, um einen erfolgreichen Markteintritt zu ermöglichen. Aufgrund der finanziellen Lage beendete das Beteiligungsunternehmen das Projekt. Insgesamt beliefen sich die Kosten des eingestellten Projekts auf rd. 338.000 €.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass das Beteiligungsunternehmen keine hinreichende Bewertung des Nutzens sowie der Kosten nebst etwaigen Folgekosten bei der Verwertung der Kinderproduktion im Ausland vorgenommen hat. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind unerlässlich, um eine sachgerechte Entscheidung über den effizienten Einsatz von Finanzmitteln zu treffen und so eine nachhaltige Mittelverwendung zu gewährleisten. So dienen sie der systematischen Klärung, ob eine vorgesehene Maßnahme das gewünschte Ziel wirksam erreicht.¹¹

¹¹ vgl. Bundesrechnungshof, Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Leitsatz Nr. 01/03 Finanzen/Haushalt/Bewirtschaftung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen – Grundsatz, https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/BWV-Leitsatz/01/wirtschaftlichkeitsuntersuchungen-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1, (Stand: 6. Januar 2026)

2.3.2 Stellungnahme des Beteiligungsunternehmens

In seiner Stellungnahme hat das Beteiligungsunternehmen geäußert, dass Vergleichsangebote anderer Anbieter zur Wahrung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zweckmäßig gewesen wären. Die Hintergründe der Verwertung einer Kinderproduktion im Ausland seien wegen eines Wechsels der Geschäftsführung nicht mehr nachvollziehbar. Insgesamt bewerte die heutige Geschäftsführung das Projekt als Fehlinvestition. Das Beteiligungsunternehmen bewerte die Möglichkeit einer Rückforderung der an die Agentur gezahlten Beträge als wenig aussichtsreich. Insgesamt seien die Kosten des eingestellten Projekts auf über 443.000 € angestiegen.

2.3.3 Fazit und Erwartungen

Der Rechnungshof bewertet positiv, dass sich das Beteiligungsunternehmen der vom Rechnungshof vertretenen Einschätzung anschließt. Er erwartet, dass das Beteiligungsunternehmen künftig Nutzen und Kosten für Projekte, einschließlich etwaiger Folgekosten, hinreichend ermittelt. Darüber hinaus erwartet er, dass das Beteiligungsunternehmen nur auf Grundlage fundierter Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen Verträge schließt. Dabei sind auch laufende Erfolgskontrollen vorzunehmen.

2.4 Externe Dienstleistungen für den Betrieb eines Veranstaltungsorts

2.4.1 Ergebnis der Prüfung

Eine Dienstanweisung des Beteiligungsunternehmens regelt die Beschaffung von Waren sowie die Inanspruchnahme von Dienst- und Werkleistungen und ist zwingend anzuwenden. Bei der Beschaffung von Waren und Leistungen ist stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Hierzu gehört insbesondere die Einholung von Vergleichsangeboten, um ein günstiges Verhältnis von Leistung und Preis zu erzielen. So sind bei einem voraussichtlichen Auftragswert

- a) über 5.000 € bis 50.000 € mindestens drei,
- b) über 50.000 € bis 250.000 € mindestens fünf und
- c) über 250.000 € mindestens acht Angebote einzuholen, soweit nicht eine Ausschreibung vorgeschrieben ist.

Kann die erforderliche Zahl an Angeboten nicht erreicht werden, sind die Gründe zu dokumentieren. Ein Verzicht auf Vergleichsangebote ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit der Geschäftsführung zulässig.

Der rbb ist Eigentümer des Fernsehentrums in Berlin. Hierzu gehört ein Veranstaltungsort, der u. a. für Marketingzwecke, als Produktionsstätte, Meeting Point und Kulturstandort genutzt werden soll. Die Bewirtschaftung des Veranstaltungsorts einschließlich Bar- und Gastronomiebetrieb übertrug der rbb an sein Beteiligungsunternehmen. Darüber hinaus beauftragte er das Beteiligungsunternehmen mit der Organisation und Durchführung des Zugangsmanagements, der Veranstaltungssicherheit und -aufsicht für alle Veranstaltungen, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen des rbb, des Beteiligungsunternehmens oder sonstiger Partner handelt.

Der rbb räumte seinem Beteiligungsunternehmen die Möglichkeit ein, hierfür mit Dritten zusammenzuarbeiten. Das Beteiligungsunternehmen beauftragte daraufhin ein externes Eventunternehmen mit dem Zugangsmanagement, der Veranstaltungssicherheit und -aufsicht sowie weiteren Eventmanagementleistungen. Die jährlichen Aufwendungen betrugen maximal 164.000 €. Für diese Leistungen holte das Beteiligungsunternehmen im Prüfungszeitraum keine Vergleichsangebote ein. Verzichtserklärungen zur Einholung von Vergleichsangeboten der Geschäftsführung für 2020 bis 2023 lagen nicht vor. Gegenüber dem Rechnungshof begründete das Beteiligungsunternehmen dies damit, dass der beauftragte Dienstleister bereits zuvor an dem Veranstaltungsort tätig gewesen sei und die Örtlichkeiten kenne.

Das Beteiligungsunternehmen des rbb hat bei der Organisation und Durchführung von Sicherheitsleistungen für den Betrieb des Veranstaltungsorts sowie für Leistungen im Rahmen des Eventmanagements gegen die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen. Entgegen der Dienstanweisung hat das Beteiligungsunternehmen nicht die erforderliche Anzahl von mindestens fünf Vergleichsangeboten eingeholt. Ein Ausnahmefalltatbestand der Dienstanweisung – wonach auf die Einholung von Vergleichsangeboten nach Abstimmung mit der Geschäftsleitung verzichtet werden kann – hat nicht vorgelegen.

Damit war das Beteiligungsunternehmen nicht in der Lage, hinreichend zu überprüfen, ob es sich um die geeignetsten bzw. wirtschaftlichsten Anbieter handelte. Vergaberechtliche Instrumente wie Vergleichsangebote sollen den

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwirklichen. Die Missachtung solcher Instrumente indiziert die Unwirtschaftlichkeit von Beschaffung.¹²

Darüber hinaus hat das Beteiligungsunternehmen versäumt, Verzichtserklärungen zur Einholung von Vergleichsangeboten zu dokumentieren. Eine ordnungsgemäße Dokumentation dient der Begründung von Vergabeentscheidungen, engt Manipulationsspielräume erheblich ein und trägt dem Grundsatz der Transparenz Rechnung.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass das Beteiligungsunternehmen für externe Dienstleistungen zum Betrieb eines Veranstaltungsorts keine Vergleichsangebote eingeholt und damit gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen hat.

2.4.2 Stellungnahme des Beteiligungsunternehmens

Die Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass Vergleichsangebote ein wirksames Mittel gewesen wären, um den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Beauftragung von Sicherheitsleistungen für den Veranstaltungsort zu gewährleisten und nachzuweisen.

Der Vertragsschluss mit dem Unternehmen im Jahr 2020 sei infolge des Ausscheidens der damaligen Geschäftsführung nur noch teilweise nachvollziehbar. Nach aktuellem Kenntnisstand sei diese davon ausgegangen, dass die Beschaffungsordnung aus dem Jahr 2011 auf von der Geschäftsführung vorgenommene Beschaffungen keine Anwendung finde.

Unabhängig davon vertritt auch die heutige Geschäftsführung die Auffassung, dass Vergleichsangebote und deren Dokumentation wesentliche Voraussetzungen wirtschaftlichen Handelns seien. Dies sei in der neuen Beschaffungsordnung durch eine ausdrückliche Einbeziehung der Geschäftsführung und eine verbindliche Begründungspflicht verankert.

2.4.3 Fazit und Erwartungen

Der Rechnungshof bewertet positiv, dass das Beteiligungsunternehmen des rbb die fehlenden Vergleichsangebote und die unterbliebene Dokumentation als Verstoß

¹² vgl. Rahm/Stapel-Schulz, in: Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle, 74. Lief., § 55 Bundeshaushaltsordnung Rn. 24

gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot erkannt und zur Klarstellung eine Anpassung seiner internen Beschaffungsordnung vorgenommen hat.

Der Rechnungshof erwartet auch künftig, dass das Beteiligungsunternehmen Beschaffungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie auf Grundlage interner Regelungen vornimmt und Vorgänge ordnungsgemäß dokumentiert.

Klingen

Schubert

Jammer

Langeheine

Kresin